



Baselworld

Ausstellerinfo

Wichtig

- Beim Grenzübertritt in die Schweiz mitgeführte Waren sind zollpflichtig, müssen zwingend zollrechtlich angemeldet und in ein Zollverfahren überführt werden (vorübergehende Verwendung, definitive Einfuhr oder Transit).
- Waren, die für eine Ausstellung an der Messe bestimmt sind, müssen im Transit der Messezollstelle zugeführt werden (Ausnahme bei Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) und Carnet ATA, wenn die Veranlagung ausdrücklich an der Grenze verlangt wird). Ein Transitdokument kann direkt an der Grenze durch eine Verzollungsagentur erstellt werden (bei Carnet ATA mit blauen Transitblättern ist dies jedoch nicht nötig).
- Bei einer definitiven Einfuhr in die Schweiz fallen die Mehrwertsteuer (7.7% des Waren- bzw. Verkaufswertes) und allenfalls Zoll an. Die Zollanmeldung kann elektronisch im System „e-dec“ (durch Verzollungsagentur) oder in der web-basierten Plattform „e-dec web“ (auch durch Privatpersonen nutzbar) erstellt werden.
- **Wir raten Ihnen allerdings, sich vor Versand der Waren mit einer Verzollungsagentur bzw. einem Messespediteur in Verbindung zu setzen und die Abfertigung durch diesen Spezialisten vornehmen zu lassen. So können Sie sich Aufwand und allfällige Unannehmlichkeiten ersparen.**
- **Ausfuhr mittels Konvoi:**
Für die Terminbuchung einer Ausfuhr mit Konvoi, finden Sie sich im Verlauf der Messe im Zollbüro ein. Übergeben Sie Ihre Zolldokumente dem Zollpersonal. Es wird vorgängig vor Ort die Schweizer Ausfuhr und die Deutsche Wiedereinfuhr vorgenommen. Ihre Fahrt im Konvoi können Sie dann ohne Halt an der Grenze fortsetzen.

Zollveranlagungsprozesse

Carnet ATA:

Das Carnet ATA kann für die vorübergehende Einfuhr von Messeständen und / oder Ausstellungsgut verwendet werden. Es muss vorgängig bei der Handelskammer Ihres Herkunftslandes beantragt werden.

Für Waren, welche in der Schweiz verkauft werden und somit im schweizerischen Zollgebiet verbleiben, ist das Dokument nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist das Carnet ATA eine einfache und schnelle Möglichkeit eine Zollveranlagung zur vorübergehenden Verwendung abzuwickeln. Es bietet folgende Vorteile:

- Keine Bargeldhinterlage an der Grenze: Hingegen muss ein Depot bei Ihrer Handelskammer geleistet werden.
- Die Blätter für Einfuhr, Ausfuhr, Transit, Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr sind alle in einem Dokument enthalten.
- Die Flexibilität betreffend des Orts des Grenzübertritts ist höher. Ein Carnet ATA kann prinzipiell bei jedem besetzten Grenzübergang abgefertigt werden (Öffnungszeiten und Strassenverkehrsvorschriften etc. müssen beachtet werden).

Halten Sie am Grenzübergang an, gehen Sie zur Zollstelle Ihres Herkunftslandes und lassen Sie dort die Ausfuhr beglaubigen. Anschliessend gehen Sie zu der schweizerischen Zollstelle und lassen sich einen Transit (blaue Blätter) bis zur Messezollstelle im Inland ausstellen.

Sie sind verpflichtet, die Einfuhrabfertigung innerhalb der vorgegebenen Transitfrist bei der Messezollstelle vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung behält sich die Zollstelle vor, ein Strafverfahren gegen Sie zu eröffnen.

Informationen finden Sie unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04306/04314/05209/index.html?lang=de

Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV 11.73 oder 11.74):

Das Formular 11.73 berechtigt Sie für den einmaligen grenzüberschreitenden Transport und ist zwei Jahre gültig (ab Datum Zollstempel). Für die Zollveranlagung und das Papierhandling können Sie vorgängig eine private Verzollungsagentur kontaktieren. Diese übernimmt für Sie alle Zollformalitäten.

Das Formular 11.74 können Sie ohne Einbezug einer Verzollungsagentur verwenden.

Erhältlich ist dieses Dokument direkt bei der Schweizer Grenzzollstelle, während den Öffnungszeiten. Füllen Sie das Dokument gemäss Vordruck aus und übergeben Sie es den Zollmitarbeitenden.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Mehrwertsteuer und allfällige Zollabgaben vorübergehend bis zur definitiven Wiederausfuhr als Hinterlage zu entrichten. Dies kann in bar oder via Kreditkarte erfolgen. Das Dokument 11.74 ist nun Ihr Nachweis, dass die mitgeführte Ware unter Zollbehandlung steht.

Weitere Informationen zur vorübergehenden Verwendung mit Formular 11.73 und 11.74 finden Sie unter:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04306/04314/index.html?lang=de

Wiederausfuhr nach der Messe

Carnet ATA: Begeben Sie sich nach oder unmittelbar vor Ende der Messe zur Messezollstelle wo die Ausfuhr und der Transit an die Grenze beglaubigt werden.

11.73: Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Verzollungsagentur auf. Diese wird Sie weiter instruieren.

11.74: Das Formular muss direkt an der Grenze (nicht bei der Messezollstelle) mit dem Formular 11.87 gelöscht werden. Ihnen werden dabei die bei der Einfuhr entrichteten Abgaben zurückerstattet.

Verkauf von Messegut / in der Schweiz verbleibendes Ausstellungsgut

Falls ein Teil oder die komplette Sendung in der Schweiz verbleibt, muss sie definitiv zur Einfuhr angemeldet und veranlagt werden.

Für besagte Waren muss der Verkaufspreis, Gewicht und Warenart bekannt sein und mit Dokumenten (Rechnung, Verkaufsliste, Inventarliste o.ä.) nachgewiesen werden können.

Anlässlich der Verzollung werden die Schweizer Mehrwertsteuer von 7.7% und allenfalls Zollabgaben fällig.

Für die Zollanmeldung stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

Entweder lassen Sie die kompletten Zollformalitäten gegen Entgelt durch eine private Verzollungsagentur abwickeln oder sie erstellen die elektronische Zollanmeldung selbst, wobei für Sie nebst den Zollabgaben keine weiteren Kosten entstehen.

Definitive Einfuhr (Veranlagung mit ZAVV nicht möglich oder Verkauf)

Falls die Zollanmeldung durch eine Verzollungsagentur abgehandelt werden soll, kontaktieren Sie diese (vor der Messe) und klären Sie sämtliche Abwicklungsformalitäten ab. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet oder auf Nachfrage.

Die Verzollungsagentur erstellt aufgrund Ihrer Angaben eine komplette Einfuhrverzollung mit allen dazu notwendigen Unterlagen. Nach Beendigung des Verfahrens erhalten Sie eine Abrechnung.

Zollanmeldungen können auch ohne Verzollungsagentur erstellt werden. Dafür steht Ihnen das elektronische Erfassungstool der eidgenössischen Zollverwaltung „e-dec web“ zur Verfügung.

Beachten Sie, dass Sie die elektronisch erstellte Zollanmeldung der Messezollstelle zur Kontrolle vorlegen müssen.

Nach erfolgter Freigabe durch die Zollstelle erhalten Sie die Veranlagungsverfügung Zoll und Mehrwertsteuer, welche als Nachweis für die korrekte Zollabwicklung gilt. Bewahren Sie diese Belege sorgfältig auf.

Informationen über die Selbstanmeldung und den Link zur Plattform mit dem Erstellungstool e-dec web finden Sie unter:

www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/e-dec-import/einfuhrzollanmeldung-e-dec-web.html

Weitere Informationen

Allgemeine Informationen finden Sie unter:

www.ezv.admin.ch

Informationen betreffend Vorschriften über Strassenabgaben:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04338/index.html?lang=de

Informationen über Öffnungszeiten der Grenzübergänge:

<http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de>

Informationen über Verbote, Beschränkungen und Auflagen:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04202/index.html?lang=de

Informationen über Zolltarifnummern:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04016/index.html?lang=de

Das Zolltarifnummernverzeichnis:

www.tares.ch

Zu beachten / Checkliste

- Halten Sie auf jeden Fall bei der Einfuhr in die Schweiz an der Grenzzollstelle an.
- Erwähnen Sie gegenüber den Grenzzollangestellten, dass Sie auf Platz Basel an einer Messe ausstellen werden und befolgen Sie deren Anweisungen.
- Führen Sie im grenzüberschreitenden Verkehr stets Identitätsdokumente und gegebenenfalls Fahrzeugpapiere mit sich.
- Finden Sie sich nach Eintreffen bei der Messe schnellstmöglich im Büro der Messezollstelle Basel ein.
- Stellen Sie sicher, dass die ordnungsgemässe Zollanmeldung der mitgeführten Ware jederzeit mit Dokumenten nachgewiesen werden kann. Halten Sie deshalb während der Messe Ihre Zolldokumente und sonstigen Unterlagen am Stand bereit (Kopie wird toleriert).
Bei einer allfälligen Standkontrolle seitens des Zolls während der laufenden Messe müssen sie (innert nützlicher Frist) zwingend vorgelegt werden können.
Informieren Sie unbedingt allfällige Standmitarbeiter/innen über diese Formalitäten, Abläufe und Vorschriften.
Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass Sie zu irgendeinem Zeitpunkt unverzollte / nicht angemeldete Ware in der Schweiz mit sich führen, kann dies strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Planen Sie, Waren tierischer oder pflanzlicher Herkunft mit sich zu führen, welche allenfalls unter Artenschutz stehen, setzen Sie sich vor der Verbringung in die Schweiz mit dem grenztierärztlichen Dienst oder dem Pflanzenschutzdienst in Verbindung.
- Planen Sie, Waren aus Edelmetallen oder in Verbindung mit Edelmetallen mit sich zu führen, setzen Sie sich vor der Verbringung in die Schweiz mit der Edelmetallkontrolle in Verbindung.
- Planen Sie, Waffen oder gefährliche Gegenstände zu transportieren, welche allenfalls dem Schweizer Waffengesetz unterliegen, setzen Sie sich mit dem Bundesamt für Polizei „Zentralstelle Waffen“ in Verbindung.
- Beachten Sie, dass für die Benutzung auf schweizerischen Autobahnen mit einem Fahrzeug bis 3500 kg eine Autobahnvignette zu erwerben ist (40.00 CHF, kann direkt an der Grenze gekauft werden).
- Während Ihres Aufenthalts in der Schweiz müssen geltende Rechte und Gesetze eingehalten werden. Vergehen werden behördlich verfolgt.

Kontaktdaten

Messezollstelle Basel St. Jakob

Messeplatz 7
4058 Basel
Postadresse:
Postfach 133
4019 Basel
Tel.: +41 (0)58 467 18 26
www.ezv.admin.ch

Zentralamt für Edelmetallkontrolle

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
ZOLL
Industriestrasse 37
2555 Brugg
Tel. +41 (0)58 462 66 22
Fax +41 (0)58 464 84 41
<http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04062/index.html?lang=de>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html>

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 25 50
Fax +41 (0)58 462 26 34
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzengesundheit-eidg-pflanzenschutzdienst.html>

Bundesamt für Polizei

Zentralstelle Waffen (ZSW)
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 464 54 00
https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/die_zentralstelle.html
oder
http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04414/04416/index.html?lang=de